



# **Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Aarau**

4. März 1993

## **I. Name und Sitz**

- Art. 1 Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Aarau (SP Aarau) ist die politische Organisation der in Aarau wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten.
- Art. 2 Rechtsdomizil der Partei ist Aarau.

## **II. Zweck und Zugehörigkeit**

- Art. 3 Die SP Aarau ist Teil der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Aarau, des Kantons Aargau und der Schweiz.
- Art. 4 Die SP Aarau
- a) dient als Forum zur Diskussion politischer und gesellschaftlicher Fragen der in Aarau wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten;
  - b) bezieht Stellung zu politischen und gesellschaftlichen Fragen, namentlich von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit;
  - c) bezieht Stellung zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung zuhanden der Kantonalpartei sowie der SP Schweiz;
  - d) informiert die Parteimitglieder über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der kantonalen und kommunalen Politik sowie in den übergeordneten Parteigremien;
  - e) nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen;
  - f) nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien;
  - g) nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für Kommissionen und besondere Aufgaben zuhanden der zuständigen Gremien.
- Art. 5 Die SP Aarau anerkennt die Statuten der Bezirkspartei, der Kantonalpartei sowie der SP Schweiz.

## **III. Mitgliedschaft**

- Art. 6 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Aarau kann, ungeachtet des Geschlechts und der Nationalität werden, wer das 16. Altersjahr erreicht und in Aarau Wohnsitz hat. Die Aufnahme von Mitgliedern mit auswärtigem Wohnsitz ist auch zulässig.
- Die Generalversammlung kann Mitglieder, welche sich um die SP Aarau besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den übrigen Mitgliedern gleichgestellt, haben jedoch keine Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- Art. 7 Über die Aufnahme in die SP Aarau entscheidet der Vorstand.

Abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, ihr Gesuch der Generalversammlung zu unterbreiten.

- Art. 8 Ein Austritt aus der SP Aarau ist jederzeit möglich. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.  
Die Beiträge für das Austrittsjahr werden ungeachtet des Austrittsdatums vollumfänglich geschuldet.
- Art. 9 Mitglieder, welche die Statuten der SP Aarau, der SP des Bezirks Aarau, der Kantonalpartei oder der SP Schweiz vorsätzlich und gröslich verletzen oder ihre Verpflichtungen diesen gegenüber nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus der Sektion ausgeschlossen werden. Ein derartiger Beschluss ist nur gültig, wenn ihm 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Zu einer Generalversammlung, an welcher der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes gestellt wird, sind die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus unter Nennung des Traktandums einzuladen. Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig vom Vorstand anzuhören. Der Termin der Generalversammlung und der Antrag des Vorstandes mit Begründung sind ihm 30 Tage im Voraus durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Das Mitglied ist befugt, anlässlich der Generalversammlung persönlich oder durch einen Vertreter oder eine Vertreterin zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag seit mehr als zwei Jahren nicht mehr bezahlt haben, können nach unbenutztem Ablauf einer 60tägigen Zahlungsfrist, welche ihnen mittels eingeschriebenem Brief anzusetzen ist, durch Beschluss des Vorstandes aus der SP Aarau ausgeschlossen werden.

#### **IV. Organisation und Leitung**

- Art. 10 Die Organe der Sektion sind:
- die Generalversammlung;
  - die Sektionsversammlung;
  - der Vorstand;
  - die Revisoren.
- Art. 11 Das oberste Organ der SP Aarau ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich mindestens einmal statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Traktanden einberufen. Vorbehalten bleiben die in den Statuten genannten längeren Einladungsfristen für einzelne Geschäfte.

Die Generalversammlung behandelt ordentlicherweise die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Festsetzen der Zahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahlen
  - des Vorstandes
  - der Revisorinnen und Revisoren
  - evtl. des Präsidiums;
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie der Vertreter SP Aarau im Stadtrat, Einwohnerrat, in der Schulpflege sowie in der Steuerkommission;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

- Art. 12 Den Generalversammlungen sind im Übrigen vorbehalten:
- der Ausschluss von Parteimitgliedern
  - die Abänderung der Statuten
  - die Auflösung des Vereins
  - die Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen in den Stadtrat, den Einwohnerrat und die Schulpflege.
- Art. 13 Der Vorstand kann nach Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Sie ist vom Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist umgehend einzuberufen.
- Art. 14 Der Vorstand kann nach Bedarf zu weiteren Veranstaltungen (Sektionsversammlungen) einladen. Die Sektionsversammlung ist befugt, Beschlüsse zu fassen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Art. 15 Über Sachgeschäfte und Wahlen an General- und Sektionsversammlungen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der Anwesenden.
- Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 16 Die Leitung der SP Aarau obliegt dem Vorstand. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Generalversammlung steht das Recht zu, eine oder mehrere Personen, die dem Vorstand angehören, zur Präsidentin oder zum Präsidenten der SP Aarau zu ernennen.
- Art. 17 Die Amts dauer eines Vorstandsmitgliedes wie auch des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums beträgt ein Jahr.
- Art. 18 Der Vorstand vertritt die SP Aarau nach aussen. Das Zeichnungsrecht wird vom Vorstand geregelt, wobei Kollektivunterschrift zu zweien vorgeschrieben ist.
- Art. 19 Die Revisoren prüfen die Rechnung der SP Aarau und erstatten Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung. Die Amts dauer der Revisoren beträgt ein Jahr.

## **V. Finanzen**

- Art. 20 Die Einnahmen der SP Aarau bestehen aus den
- a) durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen;
  - b) Vermögenserträgen;
  - c) weiteren Einnahmequellen.
- Art. 21 Die Einnahmen werden verwendet zur
- a) Bezahlung der Beitragsmarken
  - b) Bestreitung von Verwaltungskosten und Spesen
  - c) Bestreitung aller weiteren, von den Sektionsversammlungen oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Art. 22 Die Festsetzung und der Bezug der Mitgliederbeiträge erfolgt jährlich.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die SP Aarau, wobei Mitglieder, die vor dem 30. Juni ihr Beitragsgesuch einreichen den vollen Jahresbeitrag zu entrichten haben, während nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder für das Beitrittsjahr keine Beiträge zu bezahlen haben.

Für austretende Mitglieder gilt Art. 9.

Art. 23 Das Vereinsvermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 24 Die SP Aarau haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Revisionsbestimmungen**

Art. 25 Die Abänderung der Statuten (Partial- oder Totalrevision) ist von der Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschliessen.

Zu Generalversammlungen, an welchen Statutenänderungen vorgenommen werden sollen, hat der Vorstand unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen unter Beilage der beantragten Statutenänderungen einzuladen.

1/5 der Mitglieder kann bis Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand Anträge zur Abänderung der Statuten unterbreiten, welche der nächsten Generalversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 30 Tagen zum Beschluss vorzulegen sind.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 26 Die Auflösung der SP Aarau kann nur an einer zu diesem Zweck unter Wahrung einer Einladungsfrist von 30 Tagen einberufenen Generalversammlung mit einem Mehr von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen ist der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Aarau zur Verwaltung zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren keine neue Sektion Aarau der Sozialdemokratischen Partei gegründet, fällt das Vermögen der Bezirkspartei zu.

Art. 27 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 4. März 1993 in Kraft.

Die Generalversammlung der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Aarau hat den vorliegenden Statuten am 4. März 1993 zugestimmt.